



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 28.03.2023**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Mag. Wilhelm Auzinger	ErsGR Marina Ritt
	Vzbgm. Friedrich Hofinger		
	GV Herbert Hamader		
	GR Maria Kaltenleithner jun.		
	GR Claudia Sperr		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Sophie-Theres Maier		
	GR Mag. Christoph Strobl		
	GR Franz Nöhmer		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
GR Hannes Hofinger			
FPÖ	GR Franz Schneeweiß		
	GR Matthias Herzog		
	GV Franz-Patrick Baumann		
SPÖ	GR Dominik Enthammer		
	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
Grüne	GR Brigitte Wahrstätter		
	GV Martin Plackner	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer	GR DI Susanne Möderl	ErsGR Ing. Fabian Samuel Neubacher, BSc, MSc
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Jacqueline Meister

VB Elke Haubentratz

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 21. März 2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2023 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2022	4
TOP 02. Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung	7
TOP 03. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	8
TOP 04. Voranschlag 2023; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	13
TOP 05. Beschlussfassung über zusätzliche Baukosten in den St. Georgs Galerien	20
TOP 06. Beschlussfassung über die zusätzlichen Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2021	24
TOP 07. Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen für Infrastrukturmaßnahmen 2023 – 2025; Beschlussfassung	26
TOP 08. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan; Kenntnisnahme des Ergebnisses	26
TOP 09. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Mietvertrages über KFZ-Stellplätze (in der Tiefgarage des Gebäudes Attergaustraße 55); Beschlussfassung	28
TOP 10. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes über GSt. 1888; Beschlussfassung	30
TOP 11. Nachtrag zum Kaufvertrag vom 03./19.05.2022, BRZ 984/2022 und 1192/2022 des öffentlichen Notars Mag. Thomas Steinhuber; Beschlussfassung	31

TOP 12. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung	33
TOP 13. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	34
TOP 14. Baulandsicherungsvertrag (betr. Gst. 108/11) samt Löschungserklärung:	36
a) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (neu); Beschlussfassung	36
b) Baulandsicherungsvertrag (alt); Beschlussfassung der Löschungserklärung	36
TOP 15. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten für das Gebiet der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau	39
TOP 16. Erlassung eines Gleichstellungsprogrammes gem. § 34 Oö. GBG 2021; Beschlussfassung	41
TOP 17. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes	43
TOP 18. Wahl des Vizebürgermeisters	44
TOP 19. Nachwahlen in Ausschüsse	45
TOP 20. Allfälliges	46

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Mag. Katharina Bruner und GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Marina Ritt, ErsGR Elfriede Brandl und ErsGR Ing. Fabian Neubacher, BSc, MSc anwesend.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner nimmt anschließend die Angelobungen von GR Claudia Sperr und GR Maria Kaltenleithner vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legen GR Claudia Sperr und GR Maria Kaltenleithner in seine Hand das Gelöbnis ab.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner informiert weiters darüber, dass GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl mit Wirkung vom 28.03.2023 auf seine Tätigkeit als Fraktionsobmann der ÖVP-Fraktion des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. verzichtet hat. Mit Schreiben vom 28.03.2023 wurde die nunmehrige Bestellung von Frau GR Claudia Sperr, als Obfrau der ÖVP-Fraktion und die Bestellung von Herrn GV Herbert Hamader, als Obfrau-Stellvertreter, bekannt gegeben.

- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner setzt vor Eintritt in die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt 7. „Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen für Infrastrukturmaßnahmen 2023 – 2025; Beschlussfassung“ ab.

TOP 01. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2022

Bgm. Ferdinand Aigner ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses, **GR Sarah Maria Steiner**, um ihren Bericht.

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, informiert:

Am 06. März 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022
- 2.) Allfälliges

1.) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022

Gemeinde

Die Kassenbestände (Seite 31 RA) wurden durchgesehen und der Gesamtkassenbestand zum 31.12.2022 beträgt € - 581.944,65. Der negative Betrag ergibt sich durch den Kontorahmen bei der Sparkasse Frankenmarkt AG (Stand per 31.12.2022 € - 1.310.431,07).

Der Rechnungsabschluss wurde mit den Kontoauszügen und die Sparbücher der jeweiligen Banken überprüft und deren Übereinstimmung festgestellt. Die Gesamtsumme der Rücklagen (Seite 341 RA) beträgt zum 31.12.2022 € 2.318.881,28. Davon sind € 1.586.810,07 für Innere Darlehen. Der Rücklagenstand ohne Innere Darlehen beträgt zum 31.12.2022 € 732.071,21. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Haushaltsrücklagen um € 846.905,91 reduziert.

Der Prüfungsausschuss drängt darauf, die Rückzahlung der Inneren Darlehen nicht wie im angegebenen Zeitrahmen bis spätestens 2029, sondern bis spätestens 2026 anzustreben. Mit dem ältesten Inneren Darlehen für die Ortsentwicklung aus 2017 und 2018 in Höhe von € 600.000,00 soll begonnen werden.

Der Haushaltsausgleich durch die Aufnahme eines Inneren Darlehens ist 2022 letztmals möglich.

Der Gesamtschuldenstand (Seite 350 RA) hat sich 2022 um € 190.979,54 auf € 5.222.350,69 gegenüber 2021 verringert.

Die Ertragsanteile haben sich 2022 um € 698.100,20 gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich gegenüber 2021 um € 60.825,42 auf gesamt € 1.375.979,74 erhöht.

Die Abweichungen zum Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag werden eingehend überprüft und erläutert. Alle Fragen können zufriedenstellend beantwortet werden.

Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage empfiehlt der Prüfungsausschuss eine strikte Budgetdisziplin!

VFI & Co KG

Die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung wird gem. § 16 Abs. 2 der Vereinsstatuten des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. durch die Rechnungsprüfer (lt. Generalversammlung vom 25.01.2022 die Mitglieder des Prüfungsausschusses) vorgenommen:

Der Prüfungsausschuss nimmt von seinem Kontrollrecht Gebrauch und prüft die finanzielle Gebarung.

Vorgelegt wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2022.

Eine Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 sowie eine Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines wurde durchgeführt und dabei festgestellt, dass weder eine Gebarung noch ein Vermögen vorhanden ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen wird bestätigt.

Die ursprüngliche Darlehenshöhe von € 1.000.000,00 wurde 2022 um € 60.977,18 verringert und beträgt mit Jahresende 2022 € 248.530,20.

Der Liquiditätszuschuss der Gemeinde betrug € 40.115,96.

Die VFI & Co KG wurde 2022 aufgelöst und das aushaftende Darlehen sowie das Vermögen wurde von der Gemeinde übernommen.

2.) Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen, dem Bürgermeister sowie der Kassensführerin die Entlastung zu erteilen und den vorgetragenen Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

GV Martin Plackner teilt mit, dass die Gemeinderatsfraktion der GRÜNEN dem Rechnungsabschluss zustimmen werden, da es sich – so zu sagen – um einen Formalakt handelt. Er möchte aber dennoch auf die angespannte finanzielle Situation der Gemeinde hinweisen und dazu einige Zahlen hervorheben: Im Jahr 2022 haben sich die liquiden Mittel um € 582.000,-- auf € 846.000,-- verringert. Rücklagen konnten im Ausmaß von 37% rückgeführt werden.

Dennoch konnte der Gesamtschuldenstand der Gemeinde um € 190.000,-- reduziert werden, was überwiegend auf die erhöhten Ertragsanteile zurückzuführen ist. Die Ertragsanteile werden aber wieder sinken, sodass die Gemeinde St. Georgen i. A. zunehmend auf die finanzielle Gebarung und entsprechende finanzielle Einschränkungen achten wird müssen. Wesentlich wird in den kommenden Jahren auch die Rückführung innerer Darlehen sein. Gesamt wurden € 1,8 Millionen als innere Darlehen aus Rücklagen entnommen, welche verpflichtend rückzuführen sind. **GV Martin Plackner** schließt sich daher der Stellungnahme des Prüfungsausschusses an und hält fest, dass der Gemeinde St. Georgen im Attergau investitionsmäßig sehr magere, sparsame Jahre bevorstehen werden. Es wird starke finanzielle Einschränkungen geben müssen.

GV Maximilian Dollberger erkundigt sich nach dem Schuldenstand unter Berücksichtigung der Zwischenfinanzierung der Grundstücke des neuen Siedlungsgebietes Hammerschmiede (im Bereich der Mondseerstraße). Um wieviel würde der Gesamtschuldenstand der Gemeinde sinken, würde man die Investitionen der Gemeinde für den Ankauf der Grundstücke in der Hammerschmiede – welche ja nur als Zwischenkauf/-finanzierung vorgesehen war – abziehen?

VB Elke Haubentratz gibt bekannt, dass bereits insgesamt Grundstücksverkaufserlöse iHv € 800.000,-- für die Grundstücke in der Mondseerstraße von den neuen Grundeigentümern überwiesen wurden und in diesem Jahr auf dem Konto der Marktgemeinde eingelangt sind. Die Kaufpreise der noch nicht weiterverkauften Grundstücke betragen weitere € 350.000,-- . Diese Grundstücke konnten allerdings bislang noch nicht weiterverkauft werden und belastet dieser Betrag sohin den Schuldenstand der Gemeinde (als Zwischenfinanzierer). Um diesen Betrag würde sich der Gesamtschuldenstand daher reduzieren.

Bgm. Ferdinand Aigner möchte zum Rechnungsabschluss 2022 Stellung nehmen wie folgt: Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ist im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Mitterweg finanziell stark in Vorleistung gegangen, insbesondere auf Grund des Linksabbiegers, welcher Kosten iHv € 1.000.000,-- verursacht hat. Durch diese Investitionen könnte allerdings das Gewerbegebiet bis hin zum neuen Sportplatz (Freizeitzentrum) erweitert werden und könnten – nach erfolgter Umwidmung – gewerbliche Flächen im Ausmaß von 50.000m² zur Verfügung stehen. Rechnet man einen Infrastrukturkostenbeitrag iHv € 39,--/m² (wie dieser bei den bestehenden Grundstücken im BBG Mitterweg eingehoben wurden) mal diesem Flächenausmaß, so würden sich Infrastrukturkostenbeiträge iHv ca. € 1,9 Millionen ergeben. Weiters wurden Wasserleitungs- und Kanalanchlussgebühren für die neu errichteten Gebäude „Attergaustraße 55, 57 und 59“ der Fa. Erlinger Holding GmbH vorgeschrieben, welche aber noch nicht bezahlt wurden. Diese Anschlussgebühren betragen in Summe ca. € 450.000,--, wobei gegen diese Gebührenvorschreibung bzw. -Berechnung von der Fa. Erlinger Holding GmbH Einwendungen erhoben wurden, sodass nun die Verhältnismäßigkeit durch einen Amtssachverständigen zu prüfen ist. Zudem wurden Anschlussgebühren auch den Eigentümern der von der WVA St. Georgen i. A. aufgeschlossenen Gebäude im neuen Siedlungsgebiet in Thanham vorgeschrieben. Wenn diese Anschlussgebühren am Konto der Marktgemeinde St. Georgen i. A. eingelangt sind, dann stellt

sich die finanzielle Situation der Gemeinde gleich ganz anders dar. Aus Sicht des Bürgermeisters ist eine Rückführung der Inneren Darlehen selbstverständlich notwendig, doch eine Rücklagenrückführung bis ins Jahr 2026 ist – aus seiner Sicht – eher ein frommer Wunsch, als eine realistische Einschätzung der Umsetzbarkeit. Diese schnelle Rückführung wird nicht in so kurzer Zeit durchführbar sein, weil die finanziellen Mittel nicht so kurzfristig aufgebracht werden können. Wenn der neue Hochbehälter in Kogl errichtet wird, welcher voraussichtlich € 900.000,-- kosten wird, dann sind die inneren Darlehen, die man aus der Wasserversorgungsrücklage entnommen hat, jedenfalls wieder rückzuführen, um die Errichtung finanzieren zu können. Bei der Rücklagenentnahme zur Aufnahme innerer Darlehen hat man sich schon etwas gedacht, immerhin musste ein Budget iHv € 24 Millionen dargestellt werden. Die Gemeinde ist bei einigen Projekten gewaltig in Vorleistungen gegangen und jetzt ist man dadurch natürlich kurzfristig angreifbar bzw. finanziell eingeschränkt.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass die Gewerbeförderung für Betriebsneugründungen im Jahr 2024 auslaufen wird, da für Betriebsneugründungen eine Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer von 50% auf eine Laufzeit von maximal 4 Jahren gewährt wurde und diese 4 Jahre im Jahr 2024 beendet sind. Daher werden sich die Kommunalsteuereinnahmen der neu gegründeten Betriebe ab 2024 erfreulicherweise sehr positiv entwickeln.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 02. Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass auch der Rechnungsabschluss 2022 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen KG erstellt wurde und zu genehmigen ist.

Die VFI & Co KG wurde 2022 aufgelöst und das aushaftende Darlehen sowie das Vermögen wurde von der Gemeinde übernommen.

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses GR Sarah Maria Steiner** berichtet, dass der Prüfungsausschuss in seiner Funktion als Rechnungsprüfer in der letzten Prüfungsausschuss-Sitzung am 06.03.2023 den Rechnungsabschluss 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ überprüft hat.

Es wurden keine Mängel und die Richtigkeit der Summen im Rechnungsabschluss festgestellt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“ für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen und den vorgelegten Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 03. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, berichtet:

Am 13. Februar 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. **Einnahmen und Ausgaben Parkplätze Dr. Greilstraße und Ärzte- und Therapiezentrum**
2. **Einnahmen und Ausgaben Freibad**
3. **Mietverträge St. Georgs Galerien**
4. **Gebarungsprüfung (Belegprüfung)**
5. **Allfälliges**

1. **Einnahmen und Ausgaben Parkplätze Dr. Greilstraße und Ärzte- und Therapiezentrum**

Beim Parkplatz Dr. Greilstraße ergibt sich im Jahr 2022 ein Abgang von € 18.577,20, welcher sich aus den geleisteten Pachtzahlungen ergibt. Es ist zu hinterfragen, ob aufgrund des hohen Abgangs weiterhin der Parkplatz kostenlos angeboten werden kann.

Für den Parkplatz Ärzte- und Therapiezentrum wurden Pachtzahlungen in Höhe von € 19.359,98 geleistet und € 9.077,14 an Parkgebühren eingenommen. Ohne Berücksichtigung der Abschreibung ergibt sich ein Abgang von € 13.916,40. In der letzten Gemeinderatsitzung wurden zur Steigerung der Einnahmen bereits Maßnahmen gesetzt. Weiters

wird der Verkehrs- und Umweltausschuss gebeten, ein Gesamtkonzept über die Parksituation im Ortskern inklusive der beiden oben erwähnten Parkplätze zu erstellen.

2. Einnahmen und Ausgaben Freibad

Im Jahr 2022 gab es Aufwendungen in Höhe von € 94.865,16 und Eintrittserlöse in Höhe von € 19.637,31. Dies ergibt einen Abgang in Höhe von € 75.227,85.

In der Gemeinderatsitzung vom 24. Jänner 2023 wurden Einsparmaßnahmen beschlossen, welche nach Abschluss der Badesaison 2023 kostenmäßig zu analysieren sind.

Seit jeher werden die Chemikalien für das Freibad bei der Firma Witty-Austria GmbH & Co. KG eingekauft. Es wird empfohlen, Vergleichsangebote einzuholen.

3. Mietverträge St. Georgs Galerien

Bei der Gegenüberstellung der von der Gemeinde angemieteten Flächen und der laut Untermietverträge untervermieteten Flächen ergibt sich eine Differenz von 205,10 m². Herr DI Lukas Gebetsberger wurde bereits von der Gemeinde beauftragt, das tatsächliche Aufmaß der angemieteten Flächen zu ermitteln. Anschließend und nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung wird dieser Tagesordnungspunkt nochmals im Prüfungsausschuss behandelt.

4. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

5. Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 13. Februar 2023 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

GR Ing. Johann Wintereder nimmt Bezug auf die Ausführungen des Prüfungsausschusses im Protokoll seiner Sitzung vom 13.02.2023. Der Prüfungsausschuss hat darin ausgeführt, dass in der GR-Sitzung am 24.01.2023 bereits Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen des kostenpflichtigen Parkplatzes beim Ärzte- und Therapiezentrum gesetzt wurden. Leider sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses falsch informiert worden, da nach nochmaliger Rücksprache eines Gemeindebediensteten mit der Fa. GESIG Gesellschaft für Signalanlagen GmbH – trotz vorheriger Zusage – schlussendlich doch kein Chip-Ausgabesystem in das bestehende Kassen- und Ticketsystem implementiert werden kann.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass er bereits mit GV Martin Plackner vereinbart hat, dass weiterhin nach einer – in der Praxis umsetzbaren und mit wirtschaftlichen Mittel finanzierbaren – Lösung gesucht wird. GV Martin Plackner ist bereits sehr um eine Lösungsfindung bemüht.

GV Martin Plackner berichtet, dass er bereits mehrere Möglichkeiten erwogen hat, diese dann aber – aufgrund des hohen finanziellen Aufwandes für die Gemeinde – wieder verwerfen musste. Eine mögliche Variante wären Gutscheine in Form von Gratistickets. Allerdings würde die Anschaffung das 4-fache des Chip-Systems kosten, die Karten müssten gedruckt werden und jede Karte wäre nur 1x verwendbar. Es besteht aber jedenfalls damit keine realistische Chance, den Abgang zu reduzieren. Im Gegenteil, die Anschaffungskosten würden wohl eher zu einer Erhöhung des Abgangs führen. GV Martin Plackner bestätigt jedoch, die Aufforderung des Prüfungsausschusses wahrnehmen und eine Lösungsmöglichkeit suchen zu wollen. Bis dato war nur leider jede erwogene Möglichkeit entweder in der Anschaffung zu teuer für die Gemeinde oder entlastet zwar vielleicht das Gemeindebudget, führt dafür jedoch wieder zu einer Belastung der Autofahrer bzw. Parker. GV Martin Plackner hält auch fest, dass beide Mietverträge über die Parkplätze in der Dr. Greilstraße und des Ärzte- und Therapiezentrums sehr langfristig abgeschlossen und vom GR genehmigt wurden.

GR Ing. Johann Wintereder hält im Zusammenhang mit dem Parkplatz in der Dr. Greilstraße fest, dass die Mietdauer dieses Parkplatzes mit 31.12.2027 endet. Dieser Parkplatz verursacht – ohne Berücksichtigung der Abschreibung – jährliche Kosten iHv ca. € 18.000,-- für die Gemeinde. Beim Parkplatz des Ärzte- und Therapiezentrums sind es hingegen „nur“ ca. € 13.000,-- Abgang jährlich. GR Ing. Johann Wintereder weist darauf hin, dass es nicht korrekt ist, sich immer nur über den gebührenpflichtigen Parkplatz als zu kostenintensiv zu mokieren, obwohl es einen weiteren Parkplatz gibt, welcher der Gemeinde wesentlich mehr Abgang verursacht. Der Prüfungsausschuss hat richtigerweise festgestellt, dass in Zukunft noch mehr darauf zu achten sein wird, welche Investitionen sich die Gemeinde leisten kann und welche nicht.

GV Martin Plackner hält ausdrücklich fest, dass er sich sehr deutlich und mehrmals gegen die Abschlüsse dieser Parkplatz-Mietverträge und gegen die Errichtung dieser Parkplätze ausgesprochen hat. Dies ist auch in allen Protokollen über die öffentlichen Gemeinderatssitzungen nachzulesen. Er kann aber natürlich einen Vorschlag ausarbeiten, damit der kostenpflichtige Parkplatz mehr genutzt wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wird dies aber kostenmäßig für die Gemeinde höchstens ein Nullsummenspiel werden, er befürchtet aber, dass diese Möglichen Attraktivierungsmaßnahmen eher zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Gemeinde führen könnte.

GR Ing. Johann Wintereder hält fest, dass er die Vorhaltungen von GV Martin Plackner nicht mehr hören kann. GV Martin Plackner möge vielmehr die ihm dargebotenen Möglichkeiten als GV-Mitglied und Ausschussobmann nützen und etwas aus diesem Amt machen, statt sich in politischen Floskeln zu wiederholen.

GV Martin Plackner weist abschließend noch darauf hin, dass ihm diese Angelegenheit vom Bürgermeister zugeordnet wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner entgegnet, dass diese Zuordnung das Ergebnis einer gemeinsamen Diskussion war.

GV Franz Patrick Baumann erkundigt sich iZm den Einnahmen und Ausgaben des Freibades, ob der Abgang des Jahre 2022 – unter Berücksichtigung der Eintrittserlöse der MSU – einen Betrag iHv € 75.227,85 ergibt. Dies macht für ihn einen wesentlichen Unterschied zu den veranschlagten bzw. prognostizierten Kosten iHv € 107.000,--.

VB Elke Haubentratz bestätigt, dass den Aufwendungen in Höhe von € 94.865,16 die Eintrittserlöse in Höhe von € 19.637,31 gegenüberstehen, was zu einem Abgang im Jahr 2022 iHv € 75.227,85 geführt hat.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass über die Parkplätze bereits genug diskutiert wurde, weshalb er nun direkt zum Freibadbetrieb übergeht. Die Gemeinde St. Georgen i. A. wird ab Mai 2023 das Freibad wieder mit gemeindeeigenem Personal betreiben. Ein Bauhofmitarbeiter wurde bereits eingestellt und wird die Tätigkeit des Badewartes von einem Bauhofmitarbeiter verrichtet werden. Nun wird noch Personal für die Kassiertätigkeit benötigen, bspw. in Form eines Ferialarbeiters/einer Ferialarbeiterin. Es wird wesentlich sein, den Betrieb des Freibades mit dem verfügbaren Personal so sparsam wie möglich zu betreiben. Parallel dazu ist vorgesehen, die Werbemaßnahmen für das Freibad zu intensivieren. Der Bildungsausschuss wird in diesem Zusammenhang tätig werden und auch GV Friedrich Hofinger hat, in seiner Funktion als Obmann des Ortsausschusses des Tourismusverbandes, zugesagt, Werbemaßnahmen zu übernehmen und diese professioneller auszugestalten, als bisher. Es besteht in diesem Bereich jedenfalls Handlungsbedarf, da die Werbemaßnahmen für das Freibad bislang nur sehr rudimentär bzw. zu geringfügig durchgeführt wurden.

GV Friedrich Hofinger bestätigt die obigen Ausführungen des Bürgermeisters und teilt mit, dass die Werbemaßnahmen spätestens Ende April 2023 fertiggestellt sein werden. Die Bewerbung soll über die sozialen Medien, aber auch mittels Flugblätter erfolgen. Weiters sollen die umliegenden Schulen entsprechend informiert werden. Es sollen in jedem Fall aktiv Werbemaßnahmen erfolgen. In der Vergangenheit wurde dahingehend zu wenig umgesetzt.

GR Matthias Herzog nimmt Bezug auf die Stellungnahme von GV Franz-Patrick Baumann und ist auch für ihn die Differenz, die sich nun zwischen dem prognostizierten Abgang von € 107.000,-- und dem nun im Rechnungsabschluss 2022 festgestellten Abgang für 2022 von € 75.000,-- ein wesentlicher Unterschied.

GR Ing. Johann Wintereder ergänzt in diesem Zusammenhang, dass die – veranschlagten – Anschlussgebühren für den Anschluss des Freizeitzentrums an die Nahwärme Attergau Greenstar GmbH von Ing. Martin Häupl im Rechnungsabschluss 2022 noch nicht berücksichtigt wurden, da der Anschluss erst später, als ursprünglich erwartet, erfolgen wird. Die Anschlussgebühren wurden daher erst im Jahr 2023 schlagend werden. Weiters wird ein Sandfilter voraussichtlich 2023 getauscht werden müssen, weshalb diese Kosten erst im Wirtschaftsjahr 2023 wirksam werden.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt die Ausführungen von GR Ing. Johann Wintereder und teilt mit, dass die Anschlussgebühren und die Kosten für den Austausch des Sandfilters noch im Jahr 2023 kommen werden, woraus sich die erhöhte Abgangsprognose von € 107.000,-- ergab.

ErsGR Marina Ritt weist darauf hin, dass die Homepage des „FREIZI“ ein großes Manko darstellt. Diese ist nicht mehr zeitgemäß und sind darin vor allem die Fotos zu bemängeln, die überhaupt nicht ansprechend erscheinen. Vielmehr würden belegte Liegewiesen und benutzte Spielmöglichkeiten sowie ein belebtes Freibad mit Kindern deutlich ansprechender auf potenzielle Besucher wirken.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass ihm die veralteten Ansichten und die Homepage bewusst sind und Änderungen in der Bewerbung und Vermarktung erfolgen werden.

GV Herbert Hamader nimmt Bezug auf das Ersuchen von GR Marina Ritt und weist darauf hin, dass es aufgrund des Rechtes am eigenen Bild gesetzlich – grundsätzlich – untersagt ist, Bilder mit Personen darauf zu veröffentlichen. Dies gibt er zu bedenken.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt abschließend mit, dass er die Frischling & Partner ZT KG mit der Vermessung der in den St. Georgs Galerien, Attergaustraße 55, gemieteten Räumlichkeiten der Marktgemeinde St. Georgen i. A. beauftragt hat. Die Frischling & Partner ZT KG wird eine Messung mit einem Laserscanner durchführen, um so zu überprüfen, ob das tatsächlich gemietete Flächenausmaß mit jenem Flächenausmaß lt. Mietvertrag (=1.233m²) übereinstimmt. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, wird man sich damit auseinandersetzen können. Die Auswertung wird aber ca. 5 – 6 Wochen Zeit in Anspruch nehmen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 04. Voranschlag 2023; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner verliest die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. März 2023, Zl. BHVBGem-2022-786762/178-HEI, zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wie folgt:

Prüfbericht zum Voranschlag 2023 der Marktgemeinde St. Georgen¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 15.195.000 Euro und Auszahlungen von 15.647.600 Euro auf – 452.600 Euro² (davon 301.200 Euro Zuführung Eigenmittel an investiven Haushalt).

Im Sinne des Haushaltsausgleiches gem. § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 wurde eine Rücklagen-Entnahme in gleicher Höhe veranschlagt (EHH).

Allerdings wurde noch nicht berücksichtigt, dass schon eine weitere Rücklagen-Entnahme in der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagt wurde (Konto 895x³), um die die Rücklagen-Entnahme zugunsten des Haushaltsausgleichs (Ansatz 981000) zu reduzieren wäre.

Wir empfehlen eine entsprechende Bereinigung im Zuge eines allfälligen Nachtragsvoranschlages 2023 oder mit Rechnungsabschluss 2023 (siehe auch IKD-2017-314672/1726-Kv v. 19.1.2023).

Bei den nachstehenden veranschlagten Ein- und Auszahlungen (auf Basis des VA-Erlasses 2023) ergeben sich gegenüber dem Vorjahr folgende Änderungen:

	NVA 2022	VA 2023	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	4.806.400	4.858.300	51.900
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	300.300	301.100	800
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	23.400	23.200	-200
Gemeindeabgaben	1.821.000	1.858.200	37.200
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	1.360.300	1.584.000	-223.700
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	1.187.200	1.336.400	-149.200
Landesumlage	298.900	329.500	-30.600

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen wird sich lt. Nachweis gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2022 voraussichtlich um 185.300 Euro wieder auf 2.598.200 Euro erhöhen, stammt beinahe ausschließlich aus zweckgebundenen Mitteln und wird weitgehend für innere Darlehen verwendet. 2.070.300 Euro stammen aus gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen für Wasser und Kanal und 506.800 Euro aus solchen für das Seniorenheim, deren Zweckbindung sich indirekt (z.B. durch die APH-Verordnung) ableitet. Eigenmittel stehen nur in Höhe von 21.100 Euro zur Verfügung (Haushaltsrücklagen und Seniorenwohnhaus).

Im lfd. Jahr 2023 sollen zwar keine weiteren inneren Darlehen mehr in Anspruch genommen werden müssen; es gibt aber noch insgesamt 1.818.700 Euro offene „innere Darlehen“, die an die entsprechenden zweckgebundenen Rücklagen rückzuführen sind – und zwar:

- 250.000 Euro, die aus der „Seniorenheim-Instandhaltungs-Rücklage“ vorübergehend für die Errichtung des neuen Seniorenheimes verwendet werden und

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

² zum Vergleich: VA 2022 – 881.600 Euro, NVA 2022 – 1.699.500 Euro!

³ 46.800 Euro – 2/420000-8950 Heimbereich

- 1.568.700 Euro, die aus der „ABA-Rücklage“ einerseits für investive Vorhaben, andererseits aber doch in beachtlicher Höhe (699.500 Euro) auch zur Bedeckung des negativen EGT 2022 ausgeliehen werden mussten.

Im Hinblick auf die beträchtliche Summe an inneren Darlehen in Verbindung mit dem 2023 wiederum negativen EGT ist in den nächsten Jahren jedenfalls primär dem Haushaltsausgleich und der Rückerstattung der zweckgebundenen Mittel der Vorrang zu geben – vorrangig aber jenen 699.500 Euro, die zum Ausgleich des negativen EGT 2022 ausgeliehen wurden (zumal dem Fehlbetrag keinerlei Investitionen gegenüberstehen).

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 240 und 230 des Ergebnishaushaltes überein.

Die Vorjahres-Empfehlung, die Rücklage „Seniorenwohnhaus“ auf die Kategorie 935 (allgemein) und die Rücklagen für Gebührenüberschüsse (Wasser und Kanal) auf die Kategorie 934 (zweckgebunden) zu übertragen wurde umgesetzt.

Fremdfinanzierung:

Darlehen:

Im Voranschlag ist für 2023 keine Neuverschuldung vorgesehen. Der Stand an aushaftenden Darlehen soll sich daher durch Tilgungen um 492.000 Euro auf rd. 4.727 Mio. Euro reduzieren.

Davon entfallen

- rd. 2,646 Mio. Euro auf Darlehen, deren Schuldendienst (gesamt 124.800 Euro) aus allgemeinen Budgetmitteln zu leisten ist (Schulwartwohnung, Seniorenwohnhaus, Ärztezentrum)

- rd. 2,081 Mio. Euro auf Darlehen, deren Netto-Schuldendienst (369.000 Euro) aus Gebühren und Mieteinnahmen bedeckt werden kann (Kanal, Attergauer Seniorenwohnheim,).

Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der für bestehende Darlehen erhaltenen Finanzierungszuschüsse (lt. Nachweis 72.700 Euro) auf 493.800 Euro belaufen (Vergleich im NVA 2022 = 419.500 Euro).

Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Tilgungen stimmen mit dem MVAG 361x überein.

Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Zinsen stimmen nach Einrechnung der veranschlagten Kassenkreditzinsen⁴ (25.000 Euro) mit dem MVAG 3241 nicht überein. Bei der Differenz von 800 Euro handelt es sich um anteilige Zinsen für den Parkplatz Huber (1/839510-6500), für den die Gemeinde aber kein Darlehen aufgenommen hat.

Wir empfehlen, anteilige Zinsen für ein von Dritten aufgenommenes Darlehen als Transferzahlung zu veranschlagen/buchen.

Leasing- und Contractingfinanzierungen: keine (siehe MVAG 3615)

Haftungen:

Lt. Nachweis wurden zwei neue Haftungen betr. Hochwasserschutzverband Attergau (Hypo Oö. und SPK Frankenmarkt) von insgesamt 1.950.000 Euro übernommen und der Untergruppe 1 zugeordnet. Diese ist ausschließlich für Haftungen für Kredit- und Finanzunternehmungen vorgesehen (kommt selten vor). Relevant für die Zuordnung an eine Untergruppe ist immer der Haftungsnehmer.

Untergruppe 1 = Haftungsnehmer Bank

Untergruppe 3 = Haftungsnehmer Verband, GesmbH, ...

Wir empfehlen eine diesbezügliche Überprüfung und allfällige Korrektur.

Der Haftungsstand soll sich gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2022 nach Aufrechnung von Neuaufnahmen und Abgänge von 725.200 Euro auf rd. 2,596 Mio. Euro erhöhen, was in Anbetracht des seit 2022 negativen EGT ein gewisses Risiko birgt.

Kassenkredit:

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wurde vom Gemeinderat mit 1.600.000 Euro festgelegt und liegt damit im vorgegebenen Rahmen nach § 83 Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990.

Betriebliche Einrichtungen – Kostendeckung Gebührenhaushalt:

	VA 2023	
	Ergebnis EHH	Ergebnis FHH
Abfallbeseitigung	0	0
Wasserversorgung	59.700	136.300
Abwasserbeseitigung	179.200	171.600

Berechnung Betriebsergebnis EHH: Erträge (ohne RL-Entnahmen und I-Beiträge) abzgl. Aufwendungen (ohne RL-Zuführungen)

Berechnung Betriebsergebnis FHH: Einzahlungen (ohne I-Beiträge) abzgl. Auszahlungen (ohne Investitionen)

Abfallbeseitigung:

Der Bereich wurde ausgeglichen veranschlagt.

Wasserversorgung (Beträge ohne USt):

Sowohl die Mindestbezugs-, als auch die –anschlussgebühren wurden in Höhe der Landesvorgabe festgelegt (1,67 Euro/m³ bzw. 2.338 Euro).

Für den Gebührenüberschuss wurde eine Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage (über ein Pseudo-Vorhaben) zwar grundsätzlich korrekt veranschlagt. Allerdings soll der im Finanzierungshaushalt höher ausgewiesene Betriebsüberschuss zugeführt werden (anstatt jener lt. Ergebnishaushalt).

Im Hinblick auf das negative EGT sollte nach der Empfehlung der Direktion Inneres und Kommunales vorgegangen werden. Demnach wird als Basis für die Ermittlung des Betriebsergebnisses der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage der Saldo nach dem Ergebnishaushalt herangezogen (IKD-2021-108827/16-LI v. 11.11.2021).

Nur wenn das Ergebnis nach dem Finanzierungshaushalt niedriger wäre, sollte dieser (niedrigere) Wert (FHH) einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, weil damit gewährleistet wird, dass die zweckgebundene Rücklage auch tatsächlich mit einer Zahlungsmittelreserve dotiert werden kann. Dadurch würde sich auch das negative EGT verringern.

Abwasserbeseitigung (Beträge ohne USt):

Sowohl die festgesetzte Mindestanschluss- als auch die Benützungsg Gebühr entsprechen der Landesvorgabe (3.901 Euro bzw. 4,11 Euro/m³).

Für den Gebührenüberschuss wurde (korrekt über ein Pseudo-Vorhaben) die Zuführung an eine zweckgebundene Rücklage in Höhe des geringer ausgewiesenen Betriebsergebnisses im Finanzierungshaushalt veranschlagt.

Sonstige Einrichtungen – Seniorenheim - (dieser Punkt ergeht gleichzeitig an die SHV-Geschäftsstelle)

Der Heimbereich weist im Finanzierungshaushalt (FHH) einen Fehlbetrag von 72.600 Euro aus⁵. Im Ergebnishaushalt wurde aber nur eine Rücklagen-Entnahme von 46.600 Euro veranschlagt, weshalb noch ein Fehlbetrag von 26.000 Euro verbleibt.

Der Heimbereich ist zur Gänze durch eine Entnahme von der Seniorenheim-Rücklage auszugleichen (einschl. Ersatzinvestitionen, für die ja grundsätzlich eine Rücklage zu bilden ist). Die Rücklagen-Entnahme zugunsten des Haushaltsausgleiches (Ansatz 981000) ist dagegen entsprechend zu kürzen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Interessentenbeiträge:

Die Verwendung der zweckgebundenen Interessentenbeiträge samt Aufschließungsbeiträgen wurden zweck- und somit ordnungsgemäß veranschlagt (für Investitionen und Rücklagenzuführungen).

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen sowie Aus- und Fortbildung) beläuft sich (ohne Seniorenheim) auf 2.211.800 Euro, was rd. 14,5 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit entspricht (Vergleich im NVA 2022 = 2.006.900 Euro bzw. 13,5 %).

Dienstpostenplan (Stellenplan):

(Basis § 11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019)

Schon mit NVA 2022 (der vom Gemeinderat am 13.9.2022 beschlossen wurde) wurden folgende nicht genehmigungspflichtige Änderungen im Stellenplan beschlossen:

Allgemeine Verwaltung	GD 25.1	+ 0,50 PE
Seniorenheim	GD 15.6	+ 0,75 PE
	GD 21.5	+ 0,25 PE
	GD 19.1	- 0,50 PE
	GD 23.1	+ 1,00 PE
Handwerklicher Dienst	GD 25.1	- 0,50 PE

Lt. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 ist für den Bereich der allgemeinen Verwaltung kein Dienstposten der GD 25 vorgesehen. Eine telefonische Nachfrage bei der Gemeinde hat ergeben, dass es sich hierbei um die Reinigungskraft handelt.

Wir empfehlen, diesen Dienstposten dem handwerklichen Bereich zuzuordnen.

Für 2023 wurden mit vorliegendem Voranschlag folgende nicht genehmigungspflichtige Änderungen im Stellenplan beschlossen:

Kiga + Krabbelstube	GD 22.3	+ 0,03 PE
Seniorenheim	GD 25.2	+ 0,60 PE

Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019)

Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung von 301.200 Euro aus dem laufenden Finanzierungshaushalt (Ausgabe 1/990-7299x) stimmt mit den bei der investiven Gebarung (Einnahme investives Einzelvorhaben 6/xxxx/8299x) dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Investive Einzelvorhaben (Code 1)

Es wurden alle elf für 2023 veranschlagten investiven Einzelvorhaben (Code 1) mit einem Ausgabevolumen von 1.789.900 Euro ausgeglichen veranschlagt.

Aus den Vorjahren werden aber teilweise Fehlbeträge übertragen, die die Gesamtergebnisse am Ende des Planungszeitraumes negativ erscheinen lassen.

Vorhaben	RA Vorjahre	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan gesamt inkl. Vorjahre
Wohngebiet Mondseestraße	- 5.958,03	0	0	0	0	0	-6.000
Ärzte- und Therapiezentrum	-72.701,90	0	0	0	0	0	-2.700

Wohngebiet Mondseestraße: Dabei handelt es sich um ein noch über den Planungszeitraum laufendes Vorhaben.

Ärzte- und Therapiezentrum: Beim Fehlbetrag handelt es sich um Eigenleistungen, die mit RA 2022 mittlerweile verbucht und das Vorhaben ausgeglichen wurde.

Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben (Code 5)

Die zwei Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben wurden ausgeglichen und somit korrekt veranschlagt.

Sonstige Investitionen (früher OH) - Code 2

Lt. der drei Vorhaben „Sonstige Investitionen“ sollen zusätzlich zu den investiven Einzelvorhaben noch 93.100 Euro⁵ aus der laufenden Gebarung investiert werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat am 24.1.2023 in der gleichen Sitzung mit dem Voranschlag auch den MEFP samt Prioritätenreihung beschlossen.

Prioritätenreihung:

Die Prioritätenreihung liegt dem MEFP als gesonderte Beilage bei.

Förderquoten:

BZ-Mittel (für zwei Vorhaben) wurden korrekt veranschlagt (lt. FinPlan bzw. Sonder-BZ-Mittel lt. Richtlinien Gemeindefinanzierung neu).

Weitere Feststellungen:

- **Kundmachungsfristen**
Die Kundmachungsfristen wurden eingehalten.
- **Kontierungshinweise**

Bisherige Kontier.	Bezeichnung	Richtig:	Anmerkung
6/163500-301200	BZ-Mittel	Konto 3011	
6/163500-301300	KTZ LFK.	Konto 3032	Siehe IKD-2017-314672/1726 v. 19.1.2023
6/163500-307110	IB FF St. Georgen i. A.	Konto 3070	KTZ priv. Haushalte und priv. Org. ohne Erwerbszweck - siehe Leitfaden zur Vermögensbewertung Seite 53

Die Kontierungsempfehlung des Vorjahres (hinsichtlich Kranken- und Unfallfürsorge für Gemeindebedienstete) wurde umgesetzt.

- **Abschreibungen bzw. Auflösung Investitionszuschüsse**
Den Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127) von 594.000 Euro stehen planmäßige Abschreibungen (MVAG 2226) von insgesamt 1.711.900 Euro gegenüber, wodurch der Ergebnishaushalt mit 1.117.900 Euro belastet wird. Das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen (SA0) wird im Ergebnishaushalt mit + 176.500 Euro dennoch positiv ausgewiesen.
- **Rückstellungen (Nachweis)**
Lt. Nachweis sollen für 2023 insgesamt 127.800 Euro Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen dotiert (MVAG 2214) und 108.500 Euro verbraucht werden (MVAG 2117). Damit soll sich der Gesamtstand Ende 2023 insgesamt gesehen von 820.200 Euro auf 839.500 Euro erhöhen.
- **Nachweis Vermögensveräußerungen**
Die veranschlagten 398.400 Euro sollen aus Grundverkäufen i. Z. m. dem neuen Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“ lukriert werden. Die Grundstücke wurden von der Gemeinde mit der Absicht des Weiterverkaufs vorerst angekauft (Zwischenkauf) und ausschließlich durch Eigenmittel vorfinanziert. Diese Vorgangsweise wurde vom Gemeinderat

am 12.4.2022 einstimmig beschlossen. Die 2023 erwarteten Erlöse sollen an eine allgemeine Haushaltsrücklage zugeführt werden, die wiederum zum Ausgleich des negativen EGT herangezogen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 68 Abs. 2 GemO 1990 werden damit nicht verletzt (wonach Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen nicht für die laufende Verwaltung verwendet werden dürfen).

- **Repräsentationsausgaben/Verfügungsmittel**
Sowohl die Repräsentationsausgaben, als auch die Verfügungsmittel wurden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Rahmens ordnungsgemäß und sehr sparsam veranschlagt. Als Berechnungsbasis waren die veranschlagten Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit heranzuziehen.
- **Vergütungen**
Die Vergütungen wurden ordnungsgemäß ausgeglichen veranschlagt.
- **Ausgleich Bauhof UA 617 auf Basis EHH**
Die Ausgaben im Bauhofbereich wurden zu 95 % auf andere Bereiche umgelegt. Dadurch wird untermauert, dass der Bauhof keinen Selbstzweck verfolgt und auch nicht überbesetzt ist.
- **Nachweis Einwohnerzahl**
Die Vorjahres-Empfehlung wurde umgesetzt und die Anzahl der Einwohner (lt. Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres sowie per Stichtag der letzten GR-Wahl) korrekt angegeben.

Schlussbemerkung:

Die finanzielle Situation hat sich durch massive Investitionstätigkeit seit 2022 zuspitzt.

Weil keine adäquaten Eigenmittel zur Verfügung standen, wurden lt. (N)VA 2022 u.a. gesetzlich zweckgebundene Rücklagen in Form innerer Darlehen zur Bedeckung des laufenden Verwaltungsaufwandes ausgeliehen (Ausgleich negatives EGT 2022) und sind daher jedenfalls an die ABA-Rücklage zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir nachdrücklich daran, dass das Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 Ende 2022 ausgelaufen ist.

Demnach gilt der Haushaltsausgleich ab 2023 wieder ausschließlich auf Basis des § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht. Ein Ausgleich durch innere Darlehen und/oder Kassenkredit ist nicht mehr möglich.

Der Voranschlag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“:

Die „VFI-KG“ wurde Ende 2022 aufgelöst, weshalb dieser Punkt entfällt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. März 2023, Zl. BHVBGem-2022-786762/178-HEI zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 19:33 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:35 Uhr.

GR Hannes Hofinger verlässt die Sitzung – 19:36 Uhr.

GR Hannes Hofinger nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:38 Uhr.

GV Herbert Hamader verlässt die Sitzung – 19:42 Uhr.

GV Herbert Hamader nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:45 Uhr.

GR Franz Schneeweiss weist darauf hin, dass der Gemeinde nun ein mehrseitiger Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorliegt, woraus sich einiges ableiten und herauslesen lässt. Aus seiner Sicht, muss ein Haus auf gutem Fundament stehen. In den letzten Jahren wurden von der Gemeinde St. Georgen im Attergau große Investitionen im Straßenbaubereich, aber auch in vielen anderen Bereichen, getätigt. Nun ist es an der Zeit, zur Kenntnis zu nehmen, dass dringend massive Sparmaßnahmen erforderlich sind. Man wird dem Prüfbericht der BH Vöcklabruck Folge leisten müssen, da klar sein muss, dass die Schrauben im Zusammenhang mit Investitionen stark angezogen werden müssen, um eine Haushaltskonsolidierung erreichen zu können. Der Bericht des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde St. Georgen i. A. deckt sich im Wesentlichen mit dem Prüfbericht der BH Vöcklabruck zum Voranschlag 2023. Ausgaben müssen deutlich reduziert werden. Eine weitere Aufgabe in den kommenden Jahren wird sein, die inneren Darlehen bzw. Rücklagenentnahmen rückzuführen. Tatsache ist – und darauf wird im Prüfbericht der BH Vöcklabruck auch explizit hingewiesen – dass sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die intensive Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre massiv zugespitzt hat. Dem ist nichts hinzuzufügen. Die Gemeinde St. Georgen im Attergau sollte den, im Prüfbericht angeführten Maßnahmen jedenfalls Folge leisten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

<p>Beschluss: einstimmig angenommen</p>

TOP 05. Beschlussfassung über zusätzliche Baukosten in den St. Georgs Galerien

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass noch folgende Zusatzleistungen für die Innenausbauarbeiten in den St. Georgs Galerien zu beschließen sind:

- Angebot der Fa. EBG GmbH, Wiener Str. 26, 4800 Attnang Puchheim, über die Elektrotechnik (Anteil Gemeinde) für das 3. OG in Höhe von netto € 10.777,85 bzw. brutto € 12.933,42.
- Schlussrechnung der Fa. Erlinger Immobilien GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, über diverse Malerarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Trockenbauarbeiten, einer Einbauküche für die Räumlichkeiten im 1. OG, welche an Lydia Durchner, Gabriele Mayr und Daniela Mitterhofer vermietet sind, iHv netto € 14.422,19 bzw. brutto € 17.306,63.
- Rechnung der Fa. Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg, über Beratung, Rechnungsprüfung, Abnahmen für die Räumlichkeiten in den St. Georgs Galerien iHv gesamt netto € 3.832,50 bzw. brutto 4.599,00.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 13. März 2023 den

Antrag,

die zusätzlichen Kosten für die Innenausbauarbeiten im 3. OG in den St. Georgs Galerien lt. Angebot der Fa. EBG GmbH, Wiener Straße 26, 4800 Attnang-Puchheim, für die zusätzliche Elektrotechnik in Höhe von netto € 10.777,85 bzw. brutto € 12.933,42; die Rechnung der Fa. Erlinger Immobilien GmbH, Kärntner-Ring 5-7, 1010 Wien, iHv netto € 14.422,19 bzw. brutto € 17.306,63; sowie die Rechnung der Fa. Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg, über Beratung, Rechnungsprüfung, Abnahmen für die Räumlichkeiten in den St. Georgs Galerien iHv netto € 3.832,50 bzw. brutto € 4.599,00, zu beschließen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass, lt. DI Lukas Gebetsberger, die Gesamtinvestitionssumme nicht überschritten wird – auch unter Berücksichtigung der Kosten der Fa. Gebetsberger ZT GmbH.

GV Martin Plackner erläutert, dass die gegenständliche Rechnung der EBG GmbH sich auf die Montage des Lusters und die dafür erforderliche Demontage und Wiedermontage von Rauchmeldern und Lampen bezieht. Diese Positionen hat die Tanzschule Santner GmbH zu übernehmen, da ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Kosten des Lusters von der Tanzschule getragen werden. In der Rechnung ist u.a. die Position „Beigestellte Beleuchtung montieren – Beleuchtung lt. Plan verkabeln und montieren – Luster muss per Kran über die Terrasse eingebracht werden“ iHv € 1.690,-- enthalten, weiters ist eine Position angeführt mit „Kran für Einbringung Luster – Abholung bei EBG Attnang und Transport nach St. Georgen. – Luster mittels Kran auf Terrasse heben. – Abklärung Kranstellplatz bei Fitnesscenter, muss bauseits erfolgen.“, für welche ein Betrag iHv € 1.800,- - zur Verrechnung gelangt. Darüber hinaus sind Rauchmelder und die entsprechenden Montagearbeiten iHv € 650,-- angeführt („Demontage Rauchmelder für Deckenmontage,

Austausch auf schwarze Rauchmelder und Wiedermontage“). Die jeweiligen Rechnungsbeträge verstehen sich exkl. USt. Diese Positionen sind – aufgrund der genannten Vereinbarung – der Tanzschule Santner GmbH weiter zu verrechnen. GV Martin Plackner ist der Ansicht, dass die Gemeinde ohnehin schon die Ausbauarbeiten und die weitere Ausstattung finanziert, sodass die Kosten für den Luster und dessen Errichtung jedenfalls von der Tanzschule Santner GmbH zu übernehmen sind, zumal dies auch ausdrücklich so vereinbart wurde. Die Gemeinde hat ohnehin bereits die sehr hohen Investitionskosten, bspw. für die Musikanlage, für Lüftungsanlagen, etc. getragen, ohne hierfür einen Mehrertrag durch die Untervermietung der Räumlichkeiten – da diese zum selben Mietzins untervermietet wurden, zu welchem die Gemeinde sie von der Fa. Erlinger Holding GmbH angemietet hat – zu erhalten. Zudem wird die Ausstattung von der Gemeinde finanziert und – so zu sagen – den Untermietern „geschenkt“. Die Elektrokosten für die Lieferung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme des Lusters sollte daher jedenfalls der Tanzschule Santner GmbH verrechnet werden.

Aufgrund obiger Begründung stellt **GV Martin Plackner** nachfolgenden

Zusatzantrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge beschließen, die Elektrokosten zur Montage des Lusters im 3. OG der St. Georgs Galerien, im Gebäude Attergaustraße 55, an die Tanzschule Santner GmbH weiter zu verrechnen.

Bgm. Ferdinand Aigner ist der Meinung, dass der Gesamtbetrag von € 12.933,42 für die Montage des Lusters zu hoch erscheint. Es mussten noch gesonderte Arbeiten an der Decke erfolgen, die in keinem Zusammenhang mit dem Luster standen, wie beispielsweise Verkabelungen und Stromleitungsverlegungen sowie – im Anschluss daran – der Wiederverschluss der Decke. Es mussten tatsächlich sehr viele Kabel verlegt werden und erscheint die Höhe der verrechneten Kosten nicht realistisch für die Montage nur eines Lusters. Zudem hätte DI Lukas Gebetsberger mit Sicherheit darauf hingewiesen, wenn diese Arbeiten iZm der Anlieferung und Montage des Lusters für die Tanzschule aufgelaufen wären. DI Lukas Gebetsberger hätte die Rechnung sicher nicht zur Zahlung frei gegeben, wenn darin Kosten verrechnet worden wären, die nicht von der Gemeinde zu tragen wären. Aus seiner Sicht, wäre die nochmalige Rechnungsprüfung eine Möglichkeit, um eine Klarstellung herbei zu führen. Dem Zusatzantrag kann er – ohne Prüfung – nicht folgen.

GV Martin Plackner weist neuerlich auf die Position „Kran für Einbringung Luster – Abholung bei EBG Attnang und Transport nach St. Georgen. – Luster mittels Kran auf Terrasse heben. – Abklärung Kranstellplatz bei Fitnesscenter, muss bauseits erfolgen.“ hin. Er ist davon überzeugt, dass in der gegenständlichen Rechnung jedenfalls Kosten für die Anlieferung und Montage des Lusters enthalten sind.

Bgm. Ferdinand Aigner möchte die gegenständliche Rechnung einer neuerlichen Prüfung unterziehen lassen, unter dem Hinweis von GV Martin Plackner. Danach wird man

mit Bestimmtheit wissen, ob und in welcher Höhe man verrechnete Leistungen an die Tanzschule Santner GmbH weiterverrechnen kann und muss.

GV Franz Patrick Baumann ist der Ansicht, dass die die Gebetsberger ZT GmbH die Gemeinde St. Georgen i. A. darauf aufmerksam gemacht hätte, wenn eine irrtümliche bzw. falsche Position an die Gemeinde zur Verrechnung gelangt wäre.

Aufgrund obiger Begründung erweitert **GV Martin Plackner** seinen Zusatzantrag wie folgt:

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge beschließen, dass eine Prüfung der gegenständlichen Rechnung der Fa. EBG GmbH zu erfolgen hat, worin die Rechtmäßigkeit der Übernahme der Kosten für Abholung und Montage sowie Installationsarbeiten für den Luster der Tanzschule im 3. OG des Gebäudes Attergaustraße 55 durch die Gemeinde zu überprüfen ist. Nach abgeschlossener Prüfung sollen – nach Möglichkeit – die anteiligen Kosten für den Luster an die Tanzschule Santner GmbH weiter verrechnet werden.

Bgm. Ferdinand Aigner möchte – wie bereits oben ausgeführt – eine neuerliche Rechnungsprüfung durchführen lassen und stellt daher den

Geschäftsantrag,

auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes (Top 05.).

Über den Antrag auf Vertagung ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc.hum. Christoph Strobl, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Holerweger, GR Maximilian Purrer, ErsGR Marina Ritt, GR Hannes Hofinger, GR Maria Kaltenleithner, GR Claudia Sperr, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, ErsGR Fabian Neubacher)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Franz Schneeweiß)

TOP 06. Beschlussfassung über die zusätzlichen Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2021

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass noch zusätzliche Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2021, welche alle schon im Rechnungsabschluss 2022 verbucht sind und bereits bezahlt wurden, zu genehmigen sind.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 13. März 2023 den

Antrag,

folgende zusätzliche Baukosten der Infrastrukturmaßnahmen 2021 zu genehmigen:

Firma Hofmann GmbH & Co KG, Redlham	brutto	Rechnung
Asphaltierung Kreuzungsbereich Jakitschgasse	1.399,06	3120/2022
Absperrschieber Sickerbecken Mitterweg	2.575,37	3124/2022
Anschluss Pumpwerk Tennisclub	15.018,98	3123/2022
Kanalanschluss Kogl Winzer	6.529,03	3134/2022
	25.522,44	

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob diese Beschlussfassung über Rechnung der Straßenbaukosten vergangener Jahre irgendwann einmal abgeschlossen ist.

Bgm. Ferdinand Aigner ist der Ansicht, dass Schuld daran Dienesch bzw. die dlp Ziviltechniker-GmbH trägt bzw. tragen. Diese haben die Hofmann Bau GmbH & Co KG nicht zur Rechnungslegung aufgefordert.

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob nicht an anderer Stelle die Problematik ihren Ursprung genommen hat: Die Genehmigung von Rechnungen im Nachhinein ist nur erforderlich, wenn die vorangegangene Auftragsvergabe nicht durch den Gemeinderat genehmigt wurde (bei einer € 100.000,-- übersteigenden Auftragssumme). Wäre daher ein Straßenbauprogramm im Vorhinein für diese Jahre beschlossen worden, müssten diese Rechnungen nun nicht nachträglich genehmigt werden? Fehlt daher nicht die Beschlussfassung der Auftragsvergaben des zuständigen Gremiums? Die Leistungen wurden auf der Baustelle vergeben, erbracht, abgerechnet und bezahlt, aber es fehlt die Genehmigung des Gemeinderates bzw. zuständigen Gremiums für die Auftragsvergabe. Daher ist jetzt die Beschlussfassung der Rechnungen erforderlich. Er sieht die Thematik eher im Innenverhältnis der Gemeinde, als beim Planer bzw. der Baufirma. Oder sieht er dies falsch?

Beschluss:

Dafür:	18	(Bgm. Ferdinand Aigner, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc.hum. Christoph Strobl, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, ErsGR Marina Ritt, GR Hannes Hofinger, GR Maria Kaltenleithner, GR Claudia Sperr, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Brigitte Wahrstätter)
Dagegen:	1	(GR Sarah Maria Steiner)
Enthaltung:	6	(GV Maximilian Dollberger, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, ErsGR Fabian Neubacher)

TOP 07. Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen für Infrastrukturmaßnahmen 2023 – 2025; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt (Top 07.) wird von Herrn Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 28.03.2023 abgesetzt.

TOP 08. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan; Kenntnisnahme des Ergebnisses

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit 1. Jänner 2015 ist das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 in Kraft getreten. Nach § 10 Oö. FWG 2015 ist die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke der Feuerwehren sowie Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu regeln.

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Diese GEP-Liste wurde gemeinsam mit den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehren und des Landesfeuerwehrkommandos erstellt. Das Ergebnis dieser Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und sollen die in der Expertise dargestellten Maßnahmen für geeignet beurteilt und beschlossen werden.

Der Maßnahmenblock (Alarmplanungsgestaltung, Löschwassermanagement) hat ergeben:

VB Elke Haubentratz bestätigt, dass die Leistung erbracht, abgerechnet und die Rechnungen beglichen wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner entgegnet GV Martin Plackner, dass dies nicht so ist. Für die Zukunft wird in jedem Fall eine neue Ausschreibung der Planungs- und Ingenieurleistungen erfolgen. Es wird auch wieder eine neue Ausschreibung des Straßenbaus samt Wasser- und Kanalleitungsbau und anschließender Beschlussfassung im zuständigen Gremium durchgeführt werden. Der ehemalige Bauleiter der Firma Hofmann Bau GmbH & Co KG ist nicht mehr im Unternehmen. Dieser hat die Abrechnungen leider stets über sehr lange Zeiträume hinweg nicht erledigt, sodass die Rechnungslegung an die Gemeinde immer äußerst spät erfolgt ist. In Zukunft muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Aufforderung zur schnellen Rechnungslegung erfolgt.

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob es sich daher um Budgetüberschreitungen handelt, wenn seine obige Annahme nicht korrekt ist?

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies.

GV Franz Patrick Baumann hält fest, dass wohl auch in Zukunft – aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen – gelegentlich das Erfordernis der sofortigen Auftragsvergabe an Ort und Stelle bestehen bleiben wird. Manche Arbeiten sind, aus Gründen der Dringlichkeit und weil bspw. die Baustelleneinrichtung, Maschinen und Arbeiter bereits vor Ort sind, ad hoc zu vergeben. Würde man auf die nächste GR-Sitzung warten, welche vielleicht erst in zwei Monaten stattfindet, würden sich Arbeitsaufwand und Kosten erhöhen. Es wird wohl auch in Zukunft kurzfristig auftauchende Arbeiten, wie Sanierungen etc. geben, die bei der Auftragsvergabe noch nicht berücksichtigt werden konnten, da sie zu diesem Zeitpunkt einfach noch nicht bekannt waren. Diese Arbeiten wird man dann erledigen – und auch vergeben – wenn die Baufirma bereits vor Ort ist. Derartige Aufträge bzw. Rechnungen werden dann auch in Zukunft nachträglich vom Gemeinderat zu beschließen sein – allerdings wohl hoffentlich nicht in diesem Ausmaß bzw. dieser Höhe.

GR Franz Schneeweiß weist daraufhin, dass in jedem Fall in Hinkunft eine zeitnahe Abrechnung der Straßenbauarbeiten erfolgen soll. In der Vergabe soll zudem eine strikte Hinweispflicht enthalten sein, wonach eine zeitnahe Abrechnung der erbrachten Leistungen zu erfolgen hat. Der Planer bzw. Ausschreiber erhält sein Bauprotokoll, worin dies angeführt ist. Die Erledigung soll, wie bei jedem anderen Gewerk, in dieser Weise erfolgen. Es muss schlichtweg auf eine zeitgerechte Rechnungslegung und damit Erledigung des jeweiligen Projektes Wert gelegt werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen.

Besonders in der Ortschaft Kogl mit Gewerblichen Betrieben, Sanatorium und Hotelkomplexen ist auf der hinteren Seite die Löschwasserversorgung noch wesentlich zu verbessern. Dies soll in den nächsten 3-5 Jahren im Zuge des neu zu errichtenden Hochbehälters mit rund 400m³ und einer 150mm Versorgungsleitung mit Hydrant gelöst werden.

Der Einsatzmittelblock (Fahrzeuge, Geräte) hat ergeben:

Aktuell ist in den Feuerwehrhäusern Kogl, Alkersdorf und Thalham-Bergham nur ein Stellplatz für ein KLF gegeben. Zur Verbesserung der Schlagkraft ist die Verlagerung des zweiten wasserführenden Fahrzeuges erst dann möglich, wenn in der Feuerwehr Thalham Bergham der entsprechende Stellplatz geschaffen ist und auch in der Mannschaft die entsprechenden Voraussetzungen insbesondere Ausbildungen gegeben sind.

Eine Verlagerung eines TLF ist ohne Baumaßnahmen nicht möglich. Daher sind vorerst beide wasserführenden Fahrzeuge bei der FF St. Georgen.

Auf Grund der besonderen Gefahren im Pflichtbereich insbesondere aus der A,B, C Objektliste, sowie der überregionalen Betrachtung ist in St. Georgen die Positionierung eines Hubrettungsgerätes sinnvoll. Dies soll in Kooperation mit den umliegenden Gemeinden, schwerpunktmäßig mit der Gde. Seewalchen (PBK 5 und HRF lt. APV vorgesehen) erfolgen. In diesem Fall ist in der Gemeinde Seewalchen kein eigenes Hubrettungsgerät mehr notwendig. 2026 ist der Feuerwehrhausbau bei der FF Alkersdorf, und für 2030 der Feuerwehrhausbau für die FF Kogl geplant.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig zu bewerten und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet zu erkennen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 20:10 Uhr.

GR Sophie-Theres Maier verlässt die Sitzung – 20:10 Uhr.

GR Sophie-Theres Maier nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:11 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:12 Uhr.

ErsGR Marina Ritt verlässt die Sitzung – 20:12 Uhr.

ErsGR Marina Ritt nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:14 Uhr.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, auf welchen Zeitraum sich die Verlagerung des TLF bezieht bzw. ab wann diese Verlagerung schlagend werden soll?

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass diese Frage noch nicht konkret beantwortet werden kann. Lt. Landes-Feuerwehrinspektor dann, wenn die FF Thalham-Bergham den entsprechenden Stellplatz geschaffen hat und die Mannschaftsstärke sowie die erforderliche Ausbildung derselben vorweisen kann. Zu welchem konkreten Zeitpunkt dies sein wird, ist jetzt noch nicht bekannt. Möglicherweise haben sich zu diesem, noch nicht näher bekannten Zeitpunkt, aber auch die Ansichten des Landes-Feuerwehrinspektors allenfalls verändert.

GV Franz-Patrick Baumann nimmt die Stellungnahme des Landes-Feuerwehrenspektors zur Kenntnis, empfindet die Entscheidung über die Verlagerung des zweiten wasserführenden Fahrzeuges jedoch als praxisfern und entspricht die Stellungnahme nicht den örtlichen Gegebenheiten bzw. Tatsachen. Vielmehr ist GV Franz-Patrick Baumann eher der Meinung, dass diese Entscheidung von Linz aus, am Schreibtisch und nicht vor Ort getroffen wurde. Tatsache ist vielmehr, dass die Versorgungssicherheit der Ortschaft Kogl durch die Freiwilligen Feuerwehren des Pflichtbereiches bereits gegeben ist. Darüber hinaus ist auch die FF Straß im Attergau im Nahebereich stationiert. Daher kann GV Franz-Patrick Baumann die Stellungnahme des Landes-Feuerwehrenspektors nicht ganz nachvollziehen. Diese Entscheidungen sollten vielmehr von den Freiwilligen Feuerwehren selbst getroffen werden. Zum Zeitpunkt der konkreten Umsetzung wird dann aber wohl noch eine Diskussion mit den betroffenen Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sein.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 09. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Mietvertrages über KFZ-Stellplätze (in der Tiefgarage des Gebäudes Attergaustraße 55); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 15.06.2021 wurde der Mietvertrag mit der Erlinger Holding GmbH sowie der Sideletter mit der Erlinger Immobilien GmbH (unter Beitritt der Erlinger Holding GmbH) beschlossen. Darin hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. u.a. verpflichtet, eine Fläche von 1.233m² von der Erlinger Holding GmbH im BV „St. Georgs Galerien“ zu mieten. In dessen Pkt. 1., vorletzter Absatz, wurde vereinbart, dass die Mieterin das Recht hat, zusätzlich zum Mietgegenstand bis zu 20 Tiefgaragenstellplätze in der zum Objekt gehörigen Garage, zu den fremdüblichen Konditionen, anzumieten oder einen Dritten namhaft zu machen, der dieses Recht ausübt.

Zur Weitervermietung der gemieteten Flächen wurde u.a. in der GR-Sitzung vom 15.06.2021 der Abschluss des Untermietvertrages mit der Republik Österreich, vertr. durch das BMI, dieses vertr. durch die LPD OÖ, für Unterkunftsräume der PI St. Georgen i. A., genehmigt. In dessen Pkt. 1.1. wurden im 2. Absatz als Mietgegenstand auch drei Tiefgaragenabstellplätze mit entsprechender Einfahrtshöhe, wovon 2 Stellplätze zur Sicherung der Dienst-Kfz entsprechend eingehaust werden, definiert.

Da mit der Erlinger Holding GmbH bislang noch keine Vereinbarung über die Anmietung dieser konkreten drei Tiefgaragenstellplätze abgeschlossen wurde, ist der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages nun nachzuholen (zumal im Untermietvertrag mit der Republik Österreich bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Mietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Mietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. März 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 13. März 2023, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Mietvertrag der Erlinger Holding GmbH, FN 245024f, Körntnerring 5-7, 1010 Wien mit der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., über die Anmietung von drei KFZ-Stellplätzen (Top 58, 59 und 60) in der Tiefgarage (UG) des Gebäudes Attergaustraße 55 (EZ 1890, KG 50011 St. Georgen i. A.), zu einem monatlichen Mietzins von € 288,00 (inkl. Betriebskosten; inkl. USt.), zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner ist der Ansicht, dass es zweckmäßig wäre, wenn der gegenständliche Mietvertrag über die KFZ-Stellplätze in Bezug auf Mietvertragsdauer und Kündigungsfristen mit dem bereits abgeschlossenen Untermietvertrag zwischen der Gemeinde und der Polizeiinspektion übereinstimmen würde. Insbesondere müsste eine entsprechende Anpassung der Kündigungsfristen bzw. des 10-jährigen Kündigungsverzicht lt. Pkt. 2.2 des Untermietvertrages mit der PI erfolgen. Im derzeitigen Vertragsentwurf kann das Mietverhältnis von beiden Teilen einseitig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende, ohne Angabe von Gründen, schriftlich gekündigt werden. Weiters verzichten die Vertragsparteien – lt. derzeitigem Entwurf – auf die Kündigung des Mietverhältnisses vor Ablauf von nur einem Mietjahr. Man kann zwar davon ausgehen,

dass es – einvernehmlich und mit gutem Willen – funktionieren wird, aber der vertraglichen Sicherstellung wegen, wäre eine entsprechende Anpassung und Übereinstimmung mit dem Untermietvertrag sinnvoller.

AL Mag. Teresa Sagerer gibt an, dass diese Anpassung sicherlich mit dem Vertragserichter, Herrn Mag. Florian Kresser, der Fa. Erlinger Holding GmbH, besprochen werden kann.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

<p>Geschäftsantrag, auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes (Top 09.).</p>

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

<p>Beschluss: einstimmig angenommen</p>

TOP 10. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Einräumung eines Geh- und Fahrtrechtes über GSt. 1888; Beschlussfassung

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 24.01.2023 wurde der mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag über die Einräumung des uneingeschränkten und immerwährenden Recht des Gehens für die Öffentlichkeit auf einem Teilbereich des GSt. 1888, genehmigt (Gehweg zum künftigen Seniorenheim).

In der Folge sollte die Verbücherung dieser Dienstbarkeit erfolgen. Mit Beschluss des BG Vöcklabruck vom 09.02.2023 erging jedoch ein Verbesserungsauftrag, wonach eine Erklärung gem. § 65 Abs 3 iVm § 106 Abs 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 in den gegenständlichen Dienstvertrag aufzunehmen ist.

Bei dieser Erklärung nach den oben zitierten Gesetzesstellen handelt es sich – in gegenständlichem Fall – um die Erklärung, dass dieses Rechtsgeschäft nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegt.

Daher wird gegenständlicher Dienstbarkeitsvertrag in der Form abgeändert, dass in Pkt. II. 4. folgender Satz eingefügt wird:

„Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau; er bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. März 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daraufhin den

Antrag,

den ergänzten Dienstbarkeitsvertrag über die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens auf GSt. 1888, gem. Pkt. I.2. des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages, zu Gunsten der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Verwalterin des öffentlichen Gutes, mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, FN 64448b, Europa-platz 1a, 4020 Linz, zu genehmigen.

Der GR-Beschluss vom 24.01.2023 über die Genehmigung des seinerzeitigen Dienstbarkeitsvertrages mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH wird aufgehoben.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 11. Nachtrag zum Kaufvertrag vom 03./19.05.2022, BRZ 984/2022 und 1192/2022 des öffentlichen Notars Mag. Thomas Steinhuber; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Mit GR-Beschluss vom 12.04.2022 wurde unter Top 1. b) u.a. die Weitergabe der Optionsverträge der Gemeinde St. Georgen i. A. für die Grundstücke Nr. 3192/6 und 3192/16

(Grünland) an Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair genehmigt. Weiters wurde in eben dieser GR-Sitzung unter Top 1. d) der Abschluss der Kaufverträge über den Ankauf der verbliebenen Restflächen des „Wohngebietes Hammerschmiede“ durch die Gemeinde genehmigt – darunter auch der Kauf des Grundstückes Nr. 3192/1 (lt. Teilungsplan GZ 2018-039 vom 20.12.2021 der Frischling & Partner ZT KG).

In der Folge wurden die GSt. 3192/6 und 3192/16 von Gertrude Kutschera und Martha Guzun an Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair, je zur Hälfte, verkauft und übergeben. Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Kaufvertrages bildete der Teilungsplan GZ 2018-039 vom 20.12.2021 der Frischling & Partner ZT KG. In diesem Zusammenhang wurde – im Zuge der Verbücherung – auch das Grundstück Nr. 3192/1 in das Eigentum der Marktgemeinde übertragen.

Mit Teilungsplan GZ 2018-039a vom 20.04.2022 der Frischling & Partner ZT KG ging aus Grundstück Nr. 3192/1 (Eigentümer: Gemeinde) jedoch das Grundstück Nr. 3192/16 hervor (Eigentümer lt. KV vom 03./19.05.2022: Kieleithner und Grubmair).

Im Zuge der Verbücherung hätte daher gleichzeitig mit der Übertragung des Eigentumsrechts an Kieleithner und Grubmair (lt. KV vom 03./19.05.2022), auch die Durchführung des Teilungsplanes GZ 2018-039a vom 20.04.2022 erfolgen können bzw. sollen, womit gleichzeitig das Grundstück 3192/16 in das grundbücherliche Eigentum von Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair übertragen worden wäre (irrtümlich wurde dem KV jedoch der Teilungsplan GZ 2018-039 vom 20.12.2021 bzw. der Vermessungsamtsbescheid vom 29.8.2022 zu Grunde gelegt).

Aus diesem Grund, ist nun die Genehmigung des Nachtrages zum Kaufvertrag vom 03./19.05.2022, BRZ 984/2022 und 1192/2022 des öffentlichen Notars Mag. Thomas Steinhuber erforderlich, worin die Parteien dieses Nachtrages ausdrücklich vereinbaren, dass das Grundstück 3192/16 lt. Teilungsplan GZ 2018-039a tatsächlich nicht im Eigentum der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau stehen soll und willigen diese in die Einverleibung des Eigentumsrechts, je zur Hälfte, für Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair ein.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Nachtrages zum Kaufvertrag zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. März 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den Nachtrag zum Kaufvertrag vom 03./19.05.2022, BRZ 984/2022 und 1192/2022 des öffentlichen Notars Mag. Thomas Steinhuber, abgeschlossen zwischen Gertrude Kutschera und Martha Guzun, als verkaufende Parteien sowie Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair, als kaufende Parteien, unter Beitritt der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, in welchem Bereich dieses Versehen passiert ist und ob der Gemeinde daraus Mehrkosten erwachsen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dieses Versehen im Sekretariat der Rechtsanwaltskanzlei Häupl passiert ist.

AL Mag. Teresa Sagerer bestätigt dies und ergänzt, dass dieses Versehen auf Grund der Komplexität des Projektes und der Vielzahl an Teilungsentwürfen und Teilungsplänen jedenfalls entschuldbar ist. Mehrkosten dürfen der Gemeinde dadurch nicht entstehen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 12. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammer-schmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf des GSt. 3192/3 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen, um dieses – bei Bedarf – an St. Georgener BürgerInnen weiterveräußern zu können.

Folgende Gemeindebürger möchten nun das GSt. 3192/3 (ON 01) kaufen:

- Herr Josef Steindl, geb. 25.08.1968 und Frau Sabine Dunajtschik, geb. 29.01.1975, beide wohnhaft in 4880 St. Georgen i. A., Attergaustraße 72/3, möchten das Grundstück 3192/3, KG 50011 St. Georgen i. A., von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen. Das Flächenausmaß des GSt. 3192/3 beträgt 675 m² und der Kaufpreis daher € 81.000,-- (€ 120,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgeld, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 84.113,--.

Es ist daher ein Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Nr. 3192/3 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Josef Steindl und Frau Sabine Dunajtschik, als kaufende Parteien, abzuschließen.

Weiters stellt **Bgm. Ferdinand Aigner**, da eine Kopie des Grundstückskaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Grundstückskaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. März 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Finanzausschusses vom 13. März 2023 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/3 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Josef Steindl, geb. 25.08.1968 und Frau Sabine Dunajtschik, geb. 29.01.1975, beide whft. in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 72/3, als kaufende Parteien, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 13. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der

Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Bebauung sind mit allen Grundstückskäufern des neuen Siedlungsgebietes "Hammerschmiede" Baulandsicherungsverträge abzuschließen bzw. wurden bereits abgeschlossen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind bzw. bereits genehmigt wurden.

Nun liegt ein weiterer, abzuschließender Baulandsicherungsvertrag für folgende Käufer (Grundeigentümer) und nachfolgendes Grundstück vor:

Josef Steindl und Sabine Dunajtschik

GSt. 3192/3 (ON 01)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. März 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 14. März 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Herrn Josef Steindl, geb. 25.08.1968 sowie Frau Sabine Dunajtschik, geb. 29.01.1975, beide whft. in Attergaustraße 72/3, 4880 St. Georgen i. A., das Grundstück 3192/3 des Siedlungsgebietes „Hammerschmiede“ betreffend, genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 14. Baulandsicherungsvertrag (betr. Gst. 108/11) samt Löschungserklärung:

- a) **Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (neu); Beschlussfassung**
- b) **Baulandsicherungsvertrag (alt); Beschlussfassung der Löschungserklärung**

a) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (neu); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Stephan Huber wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2016 genehmigt. Herr Huber hat nun das Grundstück 108/11, EZ 2127, KG 50011 St. Georgen im Attergau, mit Kaufvertrag vom 02. Februar 2023, an Herrn Patrick Willner, verkauft.

Aus diesem Grund ist nun ein Baulandsicherungsvertrag, zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Herrn Patrick Willner, Attergaustraße 47/5, 4880 St. Georgen im Attergau, abzuschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. März 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 20:28 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Dominik Enthammer sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 14. März 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Herrn Patrick Willner, geb. am 11.06.1989, whft. In Attergasutr. 47/5, 4880 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:29 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

b) Baulandsicherungsvertrag (alt); Beschlussfassung der Löschungserklärung

Aufgrund des Kaufvertrages zw. Herrn Stephan Huber und Herrn Patrick Willner sowie des vorgenannten Baulandsicherungsvertrages wurde von der Vernonik & Primus Rechtsanwälte OG eine Löschungserklärung vorbereitet und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau übermittelt.

Folgender Löschungserklärungsentwurf wird verlesen:

Löschungserklärung

In EZ 2127 KG 50011 St. Georgen im Attergau ist unter C-LNR 1 folgende Belastung eingetragen:

- 1 a 6015/2017
VORKAUFSRECHT gem Pkt V. Baulandsicherungsvertrag
2016-10-12 für
Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erklärt für sich und ihre Rechtsnachfolger, vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen und dass das unter C-LNR 1 der EZ 2127 KG 50011 St. Georgen am Attergau einverleibte Vorkaufsrecht ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten gelöscht werden kann.

Sohin erteilt die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Löschungserklärung in EZ 2127 KG 50011 St. Georgen am Attergau, einkommend beim Bezirksgericht Vöcklabruck, nachstehende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

1. Ob des 1/2 Anteiles des Stephan Huber, geboren am 13.11.1979, B-LNR 1, die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes, (C-LNR 1), sowie
2. Ob des grundbücherlichen 1/2 Anteiles der Verena Huber, geboren am 01.08.1980, bzw. außerbücherlichen 1/2 Anteiles des Stephan Huber, geboren am 13.11.1979, B-LNR 2, die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes, (C-LNR 1).

Ort,....., am

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 14 März 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des einverleibten Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaft EZ 2127, KG 50011 St. Georgen im Attergau, zu erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 15. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten für das Gebiet der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Im Jahr 2023 fanden im Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau Feuerwehrwahlen statt.

Haben mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich, hat der Gemeinderat mit Bescheid den Pflichtbereichskommandanten zu ernennen und festzusetzen, wem, im Verhinderungsfall, die Vertretung zukommt. Lt. Information des Oö. Landesfeuerwehrverbandes zur Feuerwehrwahl 2023 ist auch eine Wiederbestellung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters – wie oben angeführt – durchzuführen.

Bei der Feuerwehrwahl am 03.02.2023 wurde HBI Robert Schönberger wieder zum Feuerwehrkommandanten der FF St. Georgen im Attergau gewählt.

Bemerkt wird, dass HBI Robert Schönberger bereits mit Bescheid vom 26. April 2010 zum Pflichtbereichskommandant bestellt wurde.

Bei der Feuerwehrwahl am 17.03.2023 wurde HBI Christian Lechner wieder zum Feuerwehrkommandanten der FF Kogl gewählt.

HBI Christian Lechner, Kommandant der FF Kogl, wurde bereits mit Bescheid vom 04.07.2019 zum Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter bestellt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Oö. Feuerwegesetzes 2015 – (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen im Attergau, **HBI Robert Schönberger**, zum Pflichtbereichskommandanten und der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kogl, **HBI Christian Lechner**, zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter für das Gebiet der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestellt wie folgt:

Bescheid:

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 28.03.2023 nachstehender

Spruch:

Gemäß § 9 (1) des Oö. Feuerweggesetzes 2015 – (Oö. FWG 2015), LGBl 104/2014, wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen im Attergau, HBI Robert Schönberger, zum Pflichtbereichskommandanten, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kogl, HBI Christian Lechner, zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestellt.

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich. Im Gebiet der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau haben die Freiwilligen Feuerwehren St. Georgen im Attergau, Alkersdorf, Kogl und Thalham-Bergham ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde, unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten, aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen im Attergau weist im Vergleich zu den Freiwilligen Feuerwehren Alkersdorf, Kogl und Thalham-Bergham eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (3) Z 4 des O.ö. FWG 2015 auf.

Neben dem als erfüllt anzusehenden Tatbestandsmerkmal der Schlagkraft einer Feuerwehr, verfügt auch der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kogl, HBI Christian Lechner, über die im Gesetz angesprochene, persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter.

Dies insbesondere dadurch, dass er bereits seit Jahren aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kogl ist und somit eine ausreichend praktische Einsatz- und Führungserfahrung aufweist. Weiters hat er durch die erfolgreiche Ablegung von Fach- und Führungskursen umfangreiche und fundierte theoretische Fachkenntnisse in allen Bereichen des Feuerwehrwesens erworben.

Geht man nun von einer wertenden Gesamtbetrachtung all dieser Umstände aus, war daher der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen im Attergau, HBI Robert Schönberger spruchgemäß zum Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.

Die Bestellung von HBI Christian Lechner zum Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten konnte deshalb erfolgen, da auch dieser über die im Gesetz geforderte, persönliche Eignung verfügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 16. Erlassung eines Gleichstellungsprogrammes gem. § 34 Oö. GBG 2021; Beschlussfassung

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Dir. Personal, Abt. Personal, vom 04.12.2022 wurden die Gemeinden darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat gem. §

34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen hat. Das Gleichstellungsprogramm ist ein gesetzlich verankertes Instrument mit klaren Zielen und Vorgaben zur Förderung unterrepräsentierter Geschlechter in einzelnen Berufsfeldern. Es dient der Herstellung von Chancengleichheit und sieht verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen bzw. Benachteiligungen eines Geschlechts vor.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Gleichstellungsprogrammes jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Gleichstellungsprogrammes der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu verzichten und dieses als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. März 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daraufhin den

Antrag,

der Gemeinderat möge das Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau gem. § 34 Oö. GBG 2021 genehmigen.

Debatte:

GV Maximilian Dollberger nimmt Bezug auf Punkt C) des Gleichstellungsprogrammes der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und hält fest, dass unter die Berichtspflicht, die jährliche Erhebung und Dokumentation sowie die Evaluierung im Abstand von jeweils drei Jahren fällt. GV Maximilian Dollberger ersucht um Bekanntgabe, wer diese Erhebung, Dokumentation und Evaluierung vornimmt, da diese der Amtsleitung vorzulegen und Änderungen bzw. Anpassungen im GR zu behandeln sind.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass diese Tätigkeiten Frau Christine Fröschl-Lohninger, aus der Personalabteilung, übernehmen wird.

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob in der Praxis, im Aufnahmeverfahren, eine entsprechende Berücksichtigung des Gleichstellungsprogrammes erfolgen wird und ob bei der Stellenausschreibung und im Vorstellungsgespräch bei und für Verwendungsgruppen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, auf die bevorzugte Aufnahme von Personen dieses unterrepräsentierten Geschlechts geachtet bzw. hingewiesen werden wird.

AL Mag. Teresa Sagerer bestätigt, dass das Gleichstellungsprogramm dies so vorsieht.
Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 17. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Wirkung vom 20.03.2023 hat Frau Caroline Seber auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates, auf ihre Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat, auf ihre Funktion als Vizebürgermeisterin sowie auf ihre Ausschussfunktionen verzichtet.

Es ist demnach ein Mitglied des Gemeindevorstandes sowie ein/-e Vizebürgermeister/-in zu wählen. Weiters sind frei gewordenen Stellen als Mitglied bzw. Ersatzmitglied in diversen Ausschüssen und Organen außerhalb der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Wie viele Mandate dabei den einzelnen Fraktionen zukommen, bestimmt sich nach § 26 Abs 2 Oö. GemO 1990 idgF und wurde die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Mandate im GV, nach dem d'Hondtschen Verfahren, bereits in der konstituierenden Sitzung des GR am 27.10.2021 berechnet. Für die ÖVP-Fraktion ergaben sich 4 Mandate.

Durch den Mandatsverzicht von Frau Vzbgm. Caroline Seber vom 20.03.2023 ist ein neues GV-Mitglied zu wählen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Mag. Christoph Strobl den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt nach Überprüfung und Bestätigung der Richtigkeit des, von der ÖVP-Fraktion schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages, diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:

Wahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes:

Mitglied: Mag. Christoph Strobl

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme des von **GV Herbert Hamader** gestellten Antrages auf Abstimmung per Akklamation durch den gesamten Gemeinderat, erfolgt die Wahl der/des Nominierten zum Mitglied des Gemeindevorstandes in Fraktionswahl.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Das Mitglied des Gemeindevorstandes wird einstimmig gewählt.

TOP 18. Wahl des Vizebürgermeisters

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass gemäß § 24 Oö. GemO 1990 idgF die Anzahl der Vizebürgermeister vom Gemeinderat nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung festzusetzen ist. Bereits in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2021 wurde die Anzahl der Vizebürgermeister mit einem/-r Vizebürgermeister/-in festgelegt.

Da Frau Caroline Seber mit Wirkung vom 20.03.2023 auf das Mandat als Mitglied und Ersatzmitglied des Gemeinderates und somit u.a. auf ihre Funktion als Vizebürgermeisterin verzichtet hat, ist ein neuer Vizebürgermeister zu wählen.

Festzuhalten ist auch, dass gem. § 24 Abs 4 Oö. GemO 1990 idgF der Vizebürgermeister vor dem Antritt seines Amtes in die Hand des Bezirkshauptmannes das Gelöbnis abzugeben hat. Nach Rücksprache mit BH Dr. Johannes Beer wird die Angelobung des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen i. A. am Mittwoch, 29.03.2023, 08:00 Uhr, in der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erfolgen.

Über Ersuchen von **Bgm. Ferdinand Aigner** bringt sodann die ÖVP-Fraktion den Wahlvorschlag ein.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt nach Überprüfung und Bestätigung der Richtigkeit des, von der ÖVP-Fraktion schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages, diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:

Wahl des Vizebürgermeisters

GV Friedrich Hofinger

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme des von **GV Herbert Hamader** gestellten Antrages auf Abstimmung per Akklamation durch den gesamten Gemeinderat, erfolgt die Wahl des Nominierten zum Vizebürgermeister in Fraktionswahl.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Der Vizebürgermeister wird einstimmig gewählt.

TOP 19. Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Wirkung vom 20.03.2023 haben Frau Caroline Seber und Frau Franziska Windhager jeweils auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates, auf ihre Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat sowie auf ihre Ausschussfunktionen verzichtet.

Es sind demnach die frei gewordenen Stellen als

- Mitglied im Bildungsausschuss (Obmann/Obfrau),
- Ersatzmitglied im Wirtschaftsausschuss,
- Mitglied im Finanzausschuss,
- zwei Ersatzmitglieder im Verkehrs-/Umweltausschuss,
- Mitglied im Personalbeirat (Obmann/Obfrau),
- Mitglied im Sozialausschuss,
- Mitglied im Sanitätsausschuss,
- Ersatzmitglied im Jagdausschuss,
- Ersatzmitglied im Sozialhilfeverband,
- Mitglied im Bezirksabfallverband,
- Ersatzmitglied im Wegeerhaltungsverband Alpenvorland,
- Ersatzmitglied im Wasserleitungsverband Vöckla-Ager
- Ersatzmitglied im Wasserverband (Gewässerinstandhaltung VB-GM)

nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Mag. Christoph Strobl den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt nach Überprüfung sowie der Bestätigung der Richtigkeit, der von der ÖVP-Fraktion schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge, diese wie folgt bekannt:

Wahlvorschläge der ÖVP-Fraktion:

Mitglied des Bildungsausschusses: Claudia Sperr

Obmann des Bildungsausschusses: Mag. Christoph Strobl

Ersatzmitglied des Bildungsausschusses: Sophie-Theres Maier

Ersatzmitglied des Wirtschaftsausschusses: Daniela Maria Dunkel, B.A.

Mitglied des Finanzausschusses: Mag. Christoph Strobl

Ersatzmitglied des Finanzausschusses: Herbert Hollerweger

Ersatzmitglied des Verkehrs-/Umweltausschusses: Friedrich Hofinger

Ersatzmitglied des Verkehrs-/Umweltausschusses: Herbert Hamader

Mitglied des Personalbeirates: Mag. Christoph Strobl (Obmann)

Mitglied im Sozialausschuss: Maria Kaltenleithner

Mitglied im Sanitätsausschuss: Maria Kaltenleithner

Ersatzmitglied des Jagdausschusses: Marina Ritt

Ersatzmitglied des Sozialhilfeverband: Friedrich Hofinger

Mitglied des Bezirksabfallverbandes: Friedrich Hofinger

Ersatzmitglied des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland: Friedrich Hofinger

Ersatzmitglied des Wasserleitungsverbandes Vöckla-Ager: Friedrich Hofinger

Ersatzmitglied des Wasserverbandes (Gewässerinstandhaltung VB-GM): Friedrich Hofinger

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von **GV Herbert Hamader** gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation und en bloc durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die ÖVP en bloc gewählt.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 20. Allfälliges

GR Dominik Enthammer nimmt Bezug auf das E-Mail von Herrn Jürgen Menneweger vom 12.03.2023 im Zusammenhang mit der Anhebung der Hundeabgabe der Gemeinde für das Jahr 2023. GR Dominik Enthammer ersucht GV Martin Plackner in diesem Zusammenhang um Darlegung bzw. Aufschlüsselung der Hundeabgabe.

GV Martin Plackner verdeutlicht, dass sich diese Erhöhung aus der enormen Menge an Hundekotbeutel ergibt, die in den öffentlichen Abfallbehältnissen entsorgt werden. Die Hundekotbeutel, die – verglichen mit anderen Abfallarten – durch ihren Inhalt sehr schwer sind, verursachen durch ihr Gewicht enorme Entsorgungskosten. Die Allgemeinheit soll durch die Hundekotentsorgung nicht mit einer erhöhten Abfallabfuhrgebühr belastet werden, sodass sich diese Kosten in der Hundeabgabe niederschlagen müssen.

GR Dominik Enthammer erkundigt sich, wie Nachbargemeinden, in welchen die Hundeabgabe deutlich geringer ist, dann damit umgehen können.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass andere Gemeinden die Entsorgungskosten für Hundekot auf die Allgemeinheit aufteilen und zwar in der Form, dass die Abfallabfuhrgebühr entsprechend erhöht wird, um Kostendeckung zu erreichen. Er weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der Bauhof wöchentlich(!) drei 1000l-Container mit Restmüll aus öffentlichen Abfallbehältnissen zu entsorgen hat. Die Bauhofmitarbeiter schildern die Problematik und die überwiegende Belastung der öffentlichen Abfallbehälter mit Hundekotbeutel wiederholend. Etwa ein Drittel des Abfalls aus den öffentlichen Behältern sind Hundekotbeutel mit entsprechendem Inhalt. Die errechneten Kosten sind nachvollziehbar.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass es dazu eine klare Kalkulation geben muss und ersucht, diese zur Verfügung zu stellen. Es muss klare, nachkalkulierbare Kosten geben und keine bloßen Schätzungen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es eine Kostenkalkulation gibt.

GV Martin Plackner sichert die Zurverfügungstellung zu.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc ist der Ansicht, dass die Hundekotbeutel, die in den öffentlichen Abfallbehältnissen entsorgt werden, natürlich geschätzt werden müssen, da diese nicht händisch gezählt und abgewogen werden können. Diese Daten müssen anhand einer – natürlich nachvollziehbaren – Schätzung kalkuliert werden.

GR Matthias Herzog ersucht – aufgrund der heutigen Nachwahlen in Ausschüsse – um Übermittlung einer aktuellen Ausschussliste an die GR-Mitglieder.

GR Franz Schneeweiß ersucht, da nach dem Winter einige Wegweiser, Straßen- und Verkehrsschilder im gesamten Gemeindegebiet schief stehen, um Einrichtung derselben.

GV Herbert Hamader weist auf die Baustelle im oberen Bereich der Dr. Greilstraße, gegenüber der Fam. Rottner (Römerstr. 2), hin und ersucht um rasche Asphaltierung dieses Bereiches.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass die Maschinenring Salzkammergut Bioenergie GmbH das Gebäude der Fa. Rottner an die Fernwärme anschließt und dazu diese Grabungsarbeiten in der Straße erforderlich waren. Die Maschinenring Salzkammergut Bioenergie GmbH wurde gemeindeseitig schon mehrfach aufgefordert, diesen Straßenbereich wieder ordnungsgemäß wiederherzustellen. Dies wurde von Geschäftsführer Roland Paminger für April 2023 jedenfalls zugesichert. Bis dato sind diese Arbeiten leider noch nicht erfolgt.

GR Claudia Sperr ersucht um Behebung der Schlaglöcher in den Gemeindestraßen, da einige davon – gerade für Rollstuhlfahrer oder Radfahrer – sehr gefährlich werden könnten.

GR Matthias Herzog teilt mit, dass die Parkplätze am Spielplatz Stöckl-Leitn wieder von Dauerparkern besetzt sind. Ein KFZ weist ein Braunauer Kennzeichen auf und steht dauerhaft dort.

GR Claudia Sperr teilt mit, dass der Spielplatz Öffnungszeiten hat. Daher ist eine Kontrolle sehr schwierig, wenn diese KFZ innerhalb der Öffnungszeiten auf den dazugehörigen Parkflächen parken. Das Parken zu den Öffnungszeiten, zur Nutzung des Spielplatzes, ist gestattet. Eine Überprüfung, ob der Parkplatznutzer auch gleichzeitig den Spielplatz nutzt oder eben nicht, könnte sich daher als schwierig erweisen.

Bgm. Ferdinand Aigner ersucht um Übermittlung entsprechender Fotos der Dauerparker mit Kennzeichen und Datum, damit er sich darum kümmern kann.

GR Dominik Enthammer nimmt Bezug auf die Stellungnahme von GR Franz Schneeweiß in der GR-Sitzung vom 25.10.2022 unter Allfälligem und erkundigt sich, ob es bereits neue Informationen zu den Parkplätzen vor dem Kosmetikstudio „Janette’s Beauté Kosmetik & Fußpflege“ gibt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Grundgrenzen in diesem Bereich sehr alt und nicht vermessen sind und daher keine Grenzpunkte im Grenzkataster enthalten sind. Natürlich ist es wichtig, diesen Zustand zu bereinigen, aber zur Feststellung der Grenzpunkte muss eine Grenzverhandlung erfolgen. Dort eine gemeinsame Lösung bzw. Einigung über die Grenzpunkte zwischen allen Beteiligten zu finden, scheint sich aber als sehr schwierig zu gestalten.

GR Franz Schneeweiß weist neuerlich darauf hin, dass neben der Konditorei Gassner und vor dem Salon „Janette’s Beauté Kosmetik & Fußpflege“ vier Parkplätze vorhanden sind, welche noch immer mit „Parken verboten!“-Tafeln deklariert sind. Das große Problem ist, dass die Dienstnehmerinnen des Kosmetikstudios sehr konsequent und vehement alle Parker von diesen vier Parkplätzen vertreiben. Dies ist jedoch nicht zulässig – zumindest nicht für jene zwei Parkplätze, die der Konditorei Gassner am nächsten liegen.

GV Maximilian Dollberger hält fest, dass sich der Verkehrs- und Umweltausschuss nun ohnehin mit der gesamten Parksituation des Ortszentrums auseinandersetzen wird, so dass auch in dieser Thematik eine Lösung angestrebt werden kann.

GR Sarah Maria Steiner möchte – aufgrund der leider zunehmenden Raserei – das Thema Anschaffung von Radarkästen aufgreifen und erkundigt sich, ob es nicht vorstellbar wäre, einen Radarkasten zu kaufen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass man sich bereits im Jahr 2017 sehr intensiv mit dieser Frage beschäftigt hat. Aufgrund der hohen Anschaffungskosten von über € 100.000,- hat man diese Überlegungen – nach sehr detaillierten Recherchen und Abwägung aller Vor- und Nachteile – wieder verworfen, da die Anschaffung schlichtweg nicht wirtschaftlich ist.

GR Brigitte Wahrstätter ersucht um Bekanntgabe, ob eine Aufstellung von Überwachungskameras oder zumindest von Attrappen derselben möglich wäre.

Bgm. Ferdinand Aigner erläutert die Problematik und die rechtlichen Schwierigkeiten iZm dem Einsatz von Videokameras/Überwachungskameras.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet weiters über den bevorstehenden Termin zur Angelobung des Vizebürgermeisters am 29.03.2023, um 08:00 Uhr, im Büro des Bezirkshauptmannes, Dr. Johannes Beer, in der BH Vöcklabruck. In diesem Zusammenhang wird wohl auch ein anderes Thema zur Sprache kommen und zwar das Attergauer Seniorenheim und der bevorstehende Neubau. Bgm. Ferdinand Aigner berichtet in diesem Zusammenhang auch vom Termin mit LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer am 27.03.2023 in Linz. Dr. Hattmannsdorfer hat im Zuge dieses Gesprächs sehr deutlich kundgetan, dass derzeit in Oberösterreich 1.200 Betten aufgrund Personalmangels im Pflegebereich gesperrt sind. Im Bezirk Vöcklabruck sind 120 Betten, ausschließlich aufgrund Pflegepersonal mangels, gesperrt. Dr. Hattmannsdorfer, als gelernter Betriebswirt, hat ausdrücklich festgestellt, dass er kein Alten- und Pflegeheim zu den derzeitigen, völlig überhöhten Baukosten bauen wird, zumal für diese neuen, größeren Heime nicht einmal Personal zur Verfügung steht. Ein Neubau des Attergauer Seniorenheimes wird nur dann genehmigt – bzw. der Baustopp nur dann aufgehoben – wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Baukostenindex muss wieder in einen Normalbereich fallen.
2. Die HVO-Novelle (Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) muss im Personalbereich Wirkung zeigen.
3. Es muss eine Einigung der Gemeinde St. Georgen i. A. mit dem SHV Vöcklabruck erzielt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner weist daraufhin, dass er im Vorstand des SHV Vöcklabruck sitzt und daher viele wichtige Informationen aus erster Hand bezieht. Trotz allgemeiner Bausperrre für Alten- und Pflegeheime in Oberösterreich durfte der SHV den Architektenwettbewerb für das SHV-Heim im Vöcklamarkt ausschreiben und beenden.

Es gilt daher Gespräche mit dem SHV Vöcklabruck zu führen und eine Einigung zu erreichen, da ansonsten der Neubau des Attergauer Seniorenheimes in weite Ferne rückt. Als das Wichtigste erachtet Bgm. Ferdinand Aigner die Standortsicherung des Attergauer Seniorenheimes in St. Georgen im Attergau. Wichtig ist es, eine Lösung zu finden, die für die Gemeinde St. Georgen i. A. vertretbar ist und für ihre BürgerInnen passt. Dr. Hattmannsdorfer hat auch darauf hingewiesen, dass in den nächsten 17 Jahren der Bedarf an benötigten Heimplätzen um 45% steigen wird und daher Gemeinden mit der Bewältigung der damit verbundenen Herausforderung im Personal- und Versorgungsbereich eines Alten- und Pflegeheimes überfordert sein werden. Zudem gibt Bgm. Ferdinand Aigner zu bedenken, dass die Errichtungskosten über € 10.000.000,-- betragen werden, die Förderungen jedoch nur in 25 Jahresraten an die Gemeinde ausbezahlt werden. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Heimplätzen werden auch die Alternativen Wohnformen (Vitales Wohnen) benötigt werden. Zunehmen werden allerdings auch Heimbewohner mit Pflegestufe 5. Es werden in den kommenden Jahren Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste in allen Varianten und Formen dringendst benötigt werden und stehen Bund, Länder, Gemeinden und SHVs vor großen und schweren Herausforderungen in diesem Bereich.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:58** Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

13. APR. 2023

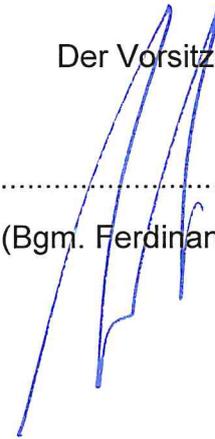
(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:

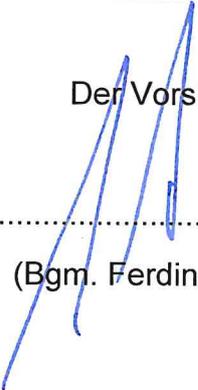


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden. / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:



.....

(Bgm. Ferdinand Aigner)

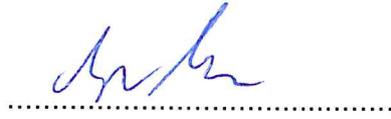
Für die ÖVP-Fraktion



.....

(GR Claudia Sperr)

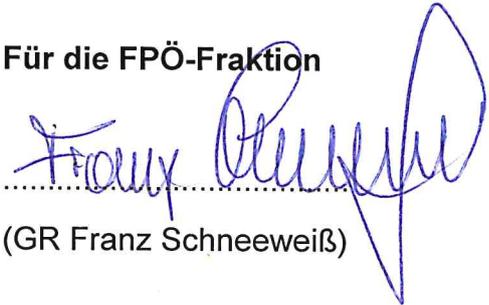
Für die SPÖ-Fraktion:



.....

(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion



.....

(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



.....

(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am

Jacqueline Meister e.h.
Sekretariat